

**Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz  
(BImSchG)  
Öffentliche Bekanntmachung  
nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
Az.: 4.1-1711-20100082**

Die Agrokraft Großbardorf GmbH & Co. KG hat beim Landratsamt Rhön-Grabfeld am 28.09.2018 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage in Großbardorf (Flurnr. 2679 und 2686, Gemarkung Großbardorf) beantragt. Geplant sind folgende Änderungen: Errichtung eines Gärproduktlagers mit Tragluftfolienabdeckung mit einem Durchmesser von 30 m und einer Höhe von 10 m, Standortverschiebung der Notgasfackel, Vergrößerung des Auffangvolumens der Anlagenumwallung und Flexibilisierung des jahreszeitlichen Anlagenbetriebes.

Die Anlage mit einer täglichen Gärsubstrateinsatzmenge von max. 63 t ist nach § 4 Abs. 1 BImSchG und § 16 BImSchG i. V. m. § 1 der 4. BImSchV sowie der Nr. 1.2.2.2 (BHKW=Hauptanlage), Nr. 8.6.3.2 (Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 100 Tonnen je Tag), Nr. 9.1.1.2 (Anlage zur Lagerung entzündbarer Gase mit einem Fassungsvermögen von weniger als 30 Tonnen), Nr. 9.36 (Anlage zur Lagerung von Gülle und Gärresten mit einer Lagerkapazität von mehr als 6.500 m<sup>3</sup>) des Anhang 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Rhön-Grabfeld, Spörleinstr. 11, 97616 Bad Neustadt a.d.Saale als Untere Immissionsschutzbehörde.

Für das Vorhaben war nach §§ 5, 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 1.2.2.2 Spalte 2 (BHKW), Nr. 8.4.2.1 Spalte 2 (Biogaserzeugung) und Nr. 9.1.1.3 Spalte 2 (Lagerung von entzündbaren Gasen) der Anlage 1 zum UVPG nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu entscheiden, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Dabei war unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien überschlägig zu prüfen, ob durch die Änderungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der von der Antragstellerin vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG nicht erforderlich ist. Maßgeblich für diese Einschätzung sind u. a. folgende Punkte:

Der Standort der Biogasanlage befindet sich im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Biogasanlage“. Im Rahmen des ursprünglichen Bauleitplanverfahrens wurde ein Umweltbericht erstellt.

Im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Anlage findet keine Wohnnutzung oder sonstige schutzbedürftige Nutzung statt. Durch die zusätzlichen Anlagenteile (hier: Gärproduktlager) und die Flexibilisierung des Anlagenbetriebes ergeben sich keine relevanten Auswirkungen auf den Menschen, auf Tiere und Pflanzen sowie die Luftqualität, den Boden und auf Gewässer. Mit Hilfe von entsprechenden Sicherheitseinrichtungen (z. B. Leckageerkennung, Havariewall etc.) werden Einträge in den Boden oder in Gewässer verhindert.

Zur Verhinderung von Störfällen wurde ein Sicherheitsmanagementsystem für die Biogasanlage entwickelt.

Die Feststellung, dass nach der Vorprüfung keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG). Die Dokumentation hierzu ist im Landratsamt Rhön-Grabfeld, Sachgebiet 4.1, Spörleinstraße 11 in 97616 Bad Neustadt a. d. Saale im Zi.-Nr. 509 während der allgemeinen Dienststunden einsehbar.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG für die Erweiterung der Biogasanlage Großbardorf wurde mit Bescheid vom 08.03.2019, Az.: 4.1-1711-20100082 erteilt.

Bad Neustadt a. d. Saale, den 30.04.2019  
LANDRATSAMT RHÖN-GRABFELD  
Helfrich  
Oberregierungsrat